

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband trägt den Namen
„**Verband Wohneigentum Sachsen-Anhalt e.V.**“
Er wird im nachfolgenden Text „Verband“ genannt.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Bitterfeld und ist im Vereinsregister des
Amtsgerichtes Stendal unter VR 20733 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck des Verbandes

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Förderung von **Verbraucherberatung und Verbraucherschutz**.
Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Informationsveranstaltungen z.B. zu gesetzlichen Neuerungen, welche das selbstgenutzte Wohneigentum betreffen. Außerdem klärt der Verband durch die Herausgabe von allgemeinen und eigenen Informationsblättern über wichtige Themen des Verbraucherschutzes auf, wie z.B. Möglichkeiten zur barrierefreien Gestaltung von Wohnungen oder Gefahren durch Schadorganismen in Haus und Garten.
Der Verband arbeitet hierbei auch eng mit der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e.V. und Experten, wie z.B. Gartenfachberatern, zusammen.
2. Ein gemeinnütziger Zweck des Verbandes ist außerdem, die Förderung des **Schutzes von Ehe und Familie**.
Dieser Satzungszweck wird einerseits verwirklicht durch die Arbeit in den zahlreichen Gemeinschaften innerhalb Sachsen-Anhalts. Diese Gemeinschaften organisieren vor Ort die konkrete Unterstützung der Familien bei Schaffung eines familiengerechten und generationengerechten Lebensraumes. Dies geschieht auf Basis von eigenen Informationsveranstaltungen.
Andererseits arbeitet der Landesverband Sachsen-Anhalt auch eng mit dem Bundesverband und anderen Landesverbänden zusammen.
Unter staatlicher Schirmherrschaft finden die Bundeswettbewerbe
„**Wohneigentümer - heute für morgen aktiv. Lebendige Nachbarschaft -**

gelebte Nachhaltigkeit“ des Verbandes Wohneigentum e.V. statt, an welchen auch der Verband Wohneigentum Sachsen-Anhalt e.V. teilnimmt.

Gemeinsame Projekte der Landesverbände sind weiterhin z.B. Veranstaltung von Ferienlagern, an denen jährlich Kinder aus Sachsen-Anhalt teilnehmen können.

3. Ein weiterer gemeinnütziger Zweck des Verbandes ist die **Förderung der Kleingärtnerei und der Pflanzenzucht unter Beachtung des Naturschutzes**. Dieser Satzungszweck wird ebenfalls mit der Durchführung von entsprechenden Informationsveranstaltungen, Informationen auf der Homepage des Verbandes erreicht. Ausführlich informiert auch die monatliche verbandseigene Zeitschrift jedes Mitglied.

§ 3 Aktive Tätigkeit des Verbandes

1. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verband ist demokratisch verfasst, er ist neutral sowie parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er ist aufgeschlossen für die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen ähnlicher bzw. gemeinnütziger Zielsetzung.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes, § 58 Nr. 2 Abgabenordnung bleibt hiervon unberührt.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können jede natürliche rechtsfähige Person, sowie Gemeinschaften/Vereine von natürlichen, rechtsfähigen Personen sein, die die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Verbandes unterstützen wollen. Mitglieder in Gemeinschaften/Vereinen sind zugleich Mitglied im Verband und werden in der Regel durch eigene Gemeinschafts-/Vereinsleitungen betreut, ansonsten wie Einzelmitglieder durch den Vorstand. Die Betreuung der Gemeinschaften/Vereine erfolgt durch den Vorstand.
2. Die Satzungen von Gemeinschaften/Vereinen dürfen der Satzung des Verbandes nicht entgegenstehen. Änderungen sind dem Verband unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
3. Die Mitgliedschaft beginnt nach schriftlicher Beitrittserklärung und mit der Aufnahme durch den Vorstand. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand des Verbandes ist möglich.
4. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist zulässig.
5. Beabsichtigt eine natürliche rechtsfähige Person, eine Gemeinschaft/ein Verein, die ihren Lebensmittelpunkt nicht in Sachsen-Anhalt haben, freiwillig und beitragspflichtig, mit Anerkennung der Satzung und der Beschlüsse des Verbandes, im Verband aufgenommen zu werden, entscheidet hierüber der Vorstand nach Maßgabe der Satzung des Verbandes Wohneigentum e.V.
6. Auf Beschluss des Verbandes können Mitglieder oder Personen, die sich um den Verband in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt

werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei und löst keine Ansprüche gegenüber dem Verband aus.

7. Den Mitgliedern des Verbandes dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

Ihnen können jedoch nach Maßgabe eines entsprechenden Beschlusses, Ersatz der tatsächlich entstandenen nachgewiesenen und angemessenen Auslagen und Aufwendungen sowie Vergütung für aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft, auch pauschaliert durch die Zahlung in einer nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 Abgabenordnung angemessenen Höhe geleistet werden, soweit dies dem Gemeinnützigkeitsrecht gestattet ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Wenn die Mitgliedschaft durch Tod erlischt, kann diese von den Erben ohne neuen Antrag fortgesetzt werden.
2. Der Austritt kann nur durch eine schriftliche, dem Verband gegenüber abzugebende, Erklärung des Einzelmitglieds oder Gemeinschaftsmitglieds als natürliche Person mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
Auch bei Austritt einer Gemeinschaft/eines Vereins als juristische Person sind Sammelaustritte von Mitgliedern der Gemeinschaften unwirksam.
Es sind individuelle Austrittserklärungen erforderlich.
3. Der Ausschluss durch den Verband kann erklärt werden, wenn ein Mitglied
 - a. die ihm aufgrund der Satzung obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
 - b. gegen die grundlegenden Interessen des Verbandes verstößt oder
 - c. mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages, trotz Mahnung mit Fristsetzung von vier Wochen, sechs Monate in Verzug ist.
 - d. vor der Kündigung ist dem Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder
 - a. an der Willensbildung im Rahmen dieser Satzung teilzunehmen und alle Einrichtungen des Verbandes zu nutzen,
 - b. die unter Mitwirkung des Verbandes monatlich erscheinende Verbandszeitschrift „Familienheim und Garten“ des Verbandes Wohneigentum e.V. zu beziehen,
 - c. auf vertrauliche Behandlung von Angaben und Informationen aus ihrem privaten Bereich.
2. Pflichten der Mitglieder:
 - a. die Satzung und Beschlüsse zu befolgen,
 - b. die Bestrebungen des Verbandes zu befolgen,
 - c. Mitgliedsbeiträge zu leisten
 - d. dem Verband die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben.

§ 7 Gliederung

1. Gemeinschaften/Vereine und Einzelmitglieder sind Mitglieder des Verbandes.
2. Eine Gemeinschaft/ein Verein gilt als Untergliederung, sobald dies vom Vorstand bestätigt worden ist.
3. Die Gemeinschaften/die Vereine sind verpflichtet, dem Verband Einsicht in ihre Unterlagen zu gewähren und den Vorstand an Sitzungen teilnehmen zu lassen.
4. Gliederungen des Verbandes jedweder Art sind keine Organe und können diesen nicht rechtskräftig verpflichten.

§ 8 Organe

1. Verbandstag
2. Gemeinschaftsleiterversammlung
3. Vorstand
4. Gesamtvorstand

§ 9 Verbandstag

1. Der Verbandstag als höchstes Organ wird in Form einer Delegiertenversammlung alle zwei Jahre (mit gerader Jahreszahl z.B. 2020) bis spätestens Ende September durchgeführt. Er ist die Mitgliederversammlung gemäß § 32 BGB.
2. Teilnehmer des Verbandstages sind:
 - a. Delegierte aus den Gemeinschaften/Vereinen gemäß Delegiertenschlüsseln,
 - b. Einzelmitglieder, nach vorheriger schriftlicher Anmeldung
 - c. Mitglieder des Gesamtvorstandes.
3. Die Gemeinschaften/Vereine bestimmen ihre Delegierten nach folgendem Delegiertenschlüssel:
 - a. bis zu 30 Mitglieder – 1 Delegierter
 - b. für je weitere 30 angefangene Mitglieder – 1 weiterer Delegierter
 - c. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes
4. Stimmberechtigt sind:
 - a. die Delegierten aus den Gemeinschaften/Vereine
 - b. die Einzelmitglieder
 - c. die Mitglieder des Gesamtvorstandes
5. Die Einberufung hat schriftlich vom Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zu erfolgen.

Schriftlichkeit ist auch der Versand per Mail, oder Online-Datenaustausch (z.b. Cloud, Internet, Versandzeitschrift FuG) gewährt.

Zur Einberufung gehören die:

 - a. Tagesordnung
 - b. Geschäftsordnung
 - c. Beratungsunterlagen

6. Über den Verbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, die innerhalb von zehn Wochen den Gemeinschaften/Vereinen schriftlich zugestellt wird.
7. Der Vorstand ist zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages verpflichtet, wenn
 - a. der Gesamtvorstand dies beschlossen hat
 - b. ein Drittel der Gemeinschaften/Vereine durch ihre Mitgliederversammlungen dies verlangen, unter der Angabe des Zwecks und der Gründe, mit einer Ladungsfrist von acht Wochen.
8. Anträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung sind grundsätzlich vier Wochen vor dem Verbandstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Spätere Anträge bedürfen für die Zulassung der Tagesordnung der Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen Delegierten des Verbandstages.
9. Der Verbandstag ist beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl der erschienenen stimmberechtigter Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
10. Dem Verbandstag ist der Prüferbericht der Prüfer vorzulegen.
11. Der Verbandstag beschließt über:
 - a. Die Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien nach Maßgabe der §§2 und 3 dieser Satzung festgelegten Zweckbestimmungen und Aufgabenstellung
 - b. Die Geschäftsordnung des Verbandstages
 - c. Festlegung von Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes und Gesamtvorstandes
 - d. den Tätigkeitsbericht
 - e. den Jahresabschluss
 - f. die Annahme der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten,
 - g. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h. die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und Gesamtvorstandes, bei Abberufung muss anschließend eine Ersatzwahl vorgenommen werden,
 - i. die Entlastung des Vorstandes und Gesamtvorstandes
 - j. die Genehmigung von Wirtschaftsplänen
 - k. die Verwendung des Überschusses bzw. Verlustes aus dem Tätigkeitsbericht
 - l. die Wahl von drei Prüfern
 - m. die Auflösung des Verbandes mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten

§ 10 Gemeinschaftsleiterversammlung

1. Die Gemeinschaftsleiterversammlung findet alle zwei Jahre (mit ungerader Jahreszahl, z.B. 2019) zwischen zwei Verbandstagen bis Ende September statt.

2. An der Gemeinschaftsleiterversammlung nimmt ein Vertreter aus den Gemeinschaften/Vereinen teil.
3. Die Einladung mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen zur Gemeinschaftsleiterversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von acht Wochen. Die Einladung wird gleichzeitig auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht.
4. Für die Vorbereitung und Durchführung ist der Vorstand verantwortlich.
5. Die Gemeinschaftsleiterversammlung fasst Beschlüsse über
 - a. den Tätigkeits- und Prüfbericht des vorangegangenen Jahres
 - b. die Entlastung des Vorstandes und Gesamtvorstandes
 - c. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes
 - d. die Empfehlungen für den Vorstand und Gesamtvorstand
6. Beschlüsse, die den Verbandstag (§ 9) betreffen, können nur auf dem darauffolgenden Verbandstag getroffen werden

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verband und führt die Geschäfte.
2. Der Verband ist wirtschaftlich im Sinne von Sparsamkeit zu führen
3. Der Verband wird durch den Vorstand vertreten. Er ist Vorstand im Sinne § 26 BGB und besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. drei Stellvertretern
 (Kassenwart, Schriftführer, Verantwortlicher aller Mitglieder)
4. Der Vorstand vertritt den Verband nach außen hin in der Weise, dass je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zum Handeln befugt sind.
5. Die Amtszeit dauert vier Jahre und endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes kann bis zur Neuwahl ein Verbandsmitglied kooptiert werden.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Sie können auch schriftlich bzw. fernmündlich gefasst werden und müssen protokolliert werden.
7. Außerordentliche Beratungen müssen stattfinden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.
8. Der Vorstand erstellt für seine Arbeit eine Geschäftsordnung

§ 12 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus den vier Mitgliedern des Vorstandes, sowie drei weiteren gewählten Mitgliedern.
2. Die Amtszeit des Gesamtvorstandes dauert vier Jahre und endet, wenn die Neuwahl vorgenommen ist. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes kann bis zur Neuwahl ein Verbandsmitglied kooptiert werden.
3. Der Gesamtvorstand wahrt die Interessen der

Verbandsmitglieder, Gemeinschaften und Vereine.

4. Der Gesamtvorstand fasst Beschlüsse über alle wichtigen Verbandsaufgaben und unterstützt den Vorstand in der Leitung und Führung des Verbandes. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind.
5. Beratungen des Gesamtvorstandes erfolgen auf Einladung durch den Vorsitzenden bzw. deren Stellvertreter.
6. Mitglieder des Gesamtvorstandes haben das Recht an Beratungen der Gemeinschaften, Vereine des Verbandes teilzunehmen.
7. Der Gesamtvorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Betreuung der Gemeinschaften/Vereine und Einzelmitglieder drei Stellvertretern
 - b. Informationstätigkeit für alle Verbandsmitglieder
 - c. Erarbeitung und Betreuung der Homepage im Internet, Vorbereitung und Durchführung von Verbandstagen und Gemeinschaftsleiterversammlungen
 - d. Ehrungen von Verbandsmitgliedern
8. Der Gesamtvorstand hat mindestens einmal jährlich zu tagen.
9. Weitere Beratungen sind einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragen
10. An den Beratungen des Gesamtvorstandes können mit beratender Stimme die Prüfer und Gartenberater des Verbandes teilnehmen.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Delegierten des Verbandstages erfolgen, zu dem, unter Angabe der Änderungsanträge, eingeladen sein muss.
2. Diese Änderungsanträge müssen spätestens acht Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle schriftlich begründet vorliegen
1. Die Bekanntgabe von Satzungsänderungen an die Mitglieder erfolgt nach Eintragung im Vereinsregister durch Information auf der Landesseite der Verbandszeitschrift „Familienheim und Garten“ des Verband Wohneigentum e.V. sowie auf der Homepage des Verbandes.

§ 14 Prüfer

1. Der Verbandstag wählt drei Prüfer für eine Amtszeit für vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist die Kooptierung durch den Vorstand möglich.
3. Die Prüfung ist mindestens von zwei Prüfern gleichzeitig vorzunehmen.
4. Inhalt und Umfang regelt die Prüfungsordnung des Verbandes.
5. Dem Verbandstag und der Gemeinschaftsleiterversammlung ist jeweils schriftlich und mündlich Bericht zu erstatten.
6. Die Prüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.

§ 15 Auflösung

1. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Verband Wohneigentum. e.V., Oberer Lindweg 2, 53129 Bonn, Registergericht: Amtsgericht Bonn, Registernummer: VR 6013, Rechtsform: eingetragener Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet, nämlich für die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz bzw. für die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, im Sinne der Unterstützung der selbstnutzenden Wohneigentümer.
2. Der Verband kann nur durch Beschluss des Verbandstag, zu der unter Angabe des Auflösungsantrages eingeladen sein muss, mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden.
3. Sofern der Verbandstag dies nicht erreicht, ist frühestens nach sechs Wochen, spätestens innerhalb von acht Wochen noch einmal unter Angabe des Auflösungsantrages einzuberufen. Der erneut einberufene Verbandstag entscheidet dann mit einfacher Mehrheit über die Auflösung.
4. Bei Auflösung des Verbandes erfolgt die Liquidation nach den Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand im Mitgliedschaftsverhältnis ist Bitterfeld.
(Sitz des Verbandes)

§ 17 Gleichstellung

Die verwandten Bezeichnungen in dieser Satzung sind sowohl auf männliche, weibliche als auch auf diverse Mitglieder anwendbar, ohne geschlechtsspezifische Unterscheidungen.

§ 18 Inkrafttreten

1. Die vorliegende Satzung wurde am 26.09.2020 auf dem Verbandstag in Salzwedel beschlossen. Die bisherige Satzung wird damit ungültig.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen, soweit sie bei Anmeldung vom Amtsgericht verlangt wird.

Bitterfeld, 26.September 2020